# Öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach § 77 SGB VIII

#### zwischen

der Stadt Freiburg im Breisgau vertreten durch den Oberbürgermeister dieser vertreten durch das Amt für Kinder, Jugend und Familie im nachfolgenden Stadt genannt

#### und

Sozialdienst katholischer Frauen e.V. - Ortsverein Freiburg vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Roth - nachfolgend: Träger -

## § 1 Gegenstand des Vertrages

Die Stadt ist als öffentlicher Träger der Jugendhilfe u.a. verpflichtet, die Erziehung in der Familie zu fördern.

Der Träger erbringt ein ambulantes Angebot für Kinder, Jugendliche und ihre Personensorgeberechtigten.

Der Träger erfüllt damit einen Rechtsanspruch nach § 16 SGB VIII.

#### § 2 Leistungen des Trägers

Das Angebot des Trägers auf Grundlage dieser Vereinbarung umfasst:

## Familienrat

Die Leistungserbringung erfolgt auf Grundlage der beigefügten Konzeption, die als Anlage wesentlicher Bestandteil dieser Vereinbarung ist.

## § 3 Entgelt

Die Stadt anerkennt für die unter § 2 genannte, tatsächlich erbrachte Leitung ein Entgelt von:

## € 2.815

sofern keine weitere Leistung oder andere Aufgabe zum Zeitpunkt des Beginns erbracht wird, und

#### € 2,342

sofern bereits eine Leistung oder andere Aufgabe zum Beginn durch den Träger erbracht wird.

Die Vergütung erfolgt auf Rechnung. Den Parteien steht es frei, das Entgelt nach Ablauf eines Jahres neu zu verhandeln.

## § 4 Erlaubnis

Soweit die Vornahme der Leistungen eine Erlaubnis nach dem SGB VIII erfordert, gewährleistet der Träger eine entsprechende Beantragung. Wird die Erlaubnis nur bedingt, nur unter Auflagen oder gar nicht erteilt, ist der Träger dazu verpflichtet, die Stadt hiervon umgehend zu unterrichten.

# § 5 Schutz des Kindeswohls

Abschluss und Inhalt einer gesonderten Vereinbarung nach § 8 a SGB VIII bleiben hiervon unberührt.

## § 6 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Der Träger verpflichtet sich, die gesetzlichen Anforderungen des Achten Sozialgesetzbuches an das mit der Wahrnehmung dieses Angebotes betrauten Personals zu beachten (§§ 72, 72 a SGB VIII).

## § 7 Datenschutz

Der Träger verpflichtet sich, die Bestimmungen des Sozialdatenschutzes (§ 35 SGB I, §§ 61-65 SGB VIII, §§ 77 – 85 a SGB X) zu beachten und zu gewährleisten sowie die dazu notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen zu treffen.

Der Träger hat Sozialdaten beim Betroffenen zu erheben (§ 62 Abs. 2 und 3 SGB VIII).

Werden dem Träger von der Stadt Sozialdaten befugt übermittelt (§ 64 SGB VIII i. V. m. den §§ 67 – 67 d SGB X), sind sie vom Träger im gleichen Umfang geheim zu halten, wie dies auch für die Geheimhaltung bei der Stadt gilt. Die von der Stadt an den Träger übermittelten Daten sind dort nur zu dem Zweck zu verwenden, zu dem sie übermittelt wurden (§ 61 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 78 SGB X). Der Vertrauensschutz in der persönlichen und erzieherischen Hilfe ist besonders zu beachten (§ 65 SGB VIII).

Vor der Weitergabe von Daten an die Jugendhilfeplanung der Stadt hat der Träger die Daten zu anonymisieren (§ 64 Abs. 3 SGB VIII i. V. m. § 67 c Abs. 5 SGB X).

Der Träger verpflichtet sich, die im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung gespeicherten Daten zu löschen, wenn ihre Speicherung für die Erfüllung der in seiner Zuständigkeit liegenden Aufgaben nicht mehr erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass durch die Löschung schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden (§ 84 Abs. 2 SGB X).

## § 8 Inkrafttreten und Dauer

Die Vereinbarung tritt zum 01.06.2024 in Kraft und wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie kann von jeder Partei schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten gekündigt werden.

Die Vereinbarung kann von jeder Partei schriftlich fristlos gekündigt werden, wenn die andere Partei ihre Pflichten aus dieser Vereinbarung trotz Abmahnung nicht nur unerheblich verletzt.

## § 9 Schlussbestimmungen

Alle Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Mündliche Nebenabreden haben nur Gültigkeit, wenn sie schriftlich bestätigt sind. Auf das Schriftformerfordernis kann nur schriftlich verzichtet werden.

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, in einem solchen Fall eine dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung möglichst nahekommende Bestimmung zu vereinbaren.

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist, soweit nicht gesetzlich zwingend ein anderer Gerichtsstand vorgeschrieben ist, Freiburg i.Br.

Freiburg, den 18.06.2024

Für die Stadt:

Für den Träger:

M. Roth - Geschäftsführerin

V. Völkel - Amtsleiterin AKI

P. Böcherer - Abteilungsleiter 3